



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.727-DSR/94

Dr. SAUTNER

2769

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 42 ...	-GE/19... 94
Datum: 13. JUNI 1994	
Verteilt 16. Juni 1994	

*Handwritten signature: H. Sautner*

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz  
1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das  
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;

Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf  
übermittelt.

Anlagen

7. Juni 1994  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature: Spurel*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.727/2-DSR/94

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz  
1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das  
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1994  
beschlossen, zur BDG-Novelle 1994 folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1. § 203 f (Bewerberliste/Einsicht):

Der Datenschutzrat begrüßt die in § 203 f Abs. 4 des Entwurfs  
zum Ausdruck kommende Absicht, daß die Namen der Bewerber nur  
dann öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, wenn diese  
ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben.

In der vorgeschlagenen Fassung des Abs. 4 könnte allerdings der  
Eindruck entstehen, daß die Erklärung des Einverständnisses zur  
Veröffentlichung Voraussetzung zur Aufnahme in die  
Bewerberliste und in weiterer Folge zur Teilnahme an der  
Bewerbung ist (arg.: "Alle Bewerber, die die .....  
Ernennungserfordernisse erfüllen, sind .... in die .....  
Bewerberliste aufzunehmen" in Abs. 1 und "Bewerber sind nur  
dann in die Bewerberliste aufzunehmen, wenn sie schriftlich ihr  
Einverständnis hiezu erklären" in Abs. 4).

- 2 -

Um Mißverständnisse auszuschließen, wird daher angeregt, den letzten Satz des § 203 f Abs. 4 dahingehend zu ändern, daß klar zum Ausdruck kommt, daß die Erklärung des Einverständnisses nur die Veröffentlichung, nicht jedoch die Aufnahme in die Bewerberliste selbst betrifft.

2. § 206 f Mitwirkung der schulischen Gremien:

Nicht alle Mitglieder der schulischen Gremien (die Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler) unterliegen einer Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG und § 5 VBG. Es wird allerdings anzunehmen sein, daß intendiert ist, daß auch für diese Art des Ausschreibungsverfahrens der Grundsatz der Vertraulichkeit gelten soll, wie dies auch beim Ausschreibungsverfahren nach Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl.Nr. 85, idgF, der Fall ist (vgl. RV zu § 14 AusG, 481 BlgNR, XII. GP).

Der Datenschutzrat schlägt daher vor, eine dem § 14 AusG ähnliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit für die in das Ausschreibungsverfahren einbezogenen schulischen Gremien vorzusehen.

7. Juni 1994  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

